

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 31.12.2014

Aktenzeichen: 16/14/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

**Tischtennis-Kreises,
- Berufungsführer -**

gegen das Urteil des SGdB Oberpfalz Az 08/14 vom 18.08.2014.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 30.12.2014

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV

Sachverhalt

Der Sachverhalt der zum Urteil des SGdB Oberpfalz führte, wird dort ausführlich ausgeführt. Da alle Beteiligten diesen Sachverhalt bestätigen, wird auf eine Darstellung im Berufungsurteil verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 18.08.2014 legte der Vorsitzende des Berufungsführers Berufung gegen das Urteil beim Vorsitzenden des SGdV ein. Diese wurde damit begründet, dass bei der Auffüllung der 3. Bezirksliga nach WO G5 ein Verein des Kreises übergangen wurde. Ebenso hält der Berufungsführer eine Einreihung einer neuen Mannschaft in eine höhere Liga, im Gegensatz zum Urteil des SGdB nur nach WO G6 und nicht nach WO G5 für möglich.

Am 03.09.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV, und gab allen Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde der Bezirksvorsitzende aufgefordert eine wie in WO G6 geforderte Abstimmung des Bezirksvorstandes über den Antrag des Vereins durchzuführen. Die Abstimmung des Bezirksvorstandes fiel einstimmig für die Einreihung der neuen Mannschaft in die 3. Bezirksliga aus.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das SGdV ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses (RVStO §14 Abs. 5) musste nicht erbracht werden. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist im Ergebnis unbegründet.

Die Berufung wendet sich im ersten Punkt gegen die Nichtberücksichtigung eines Vereins im Kreis des Berufungsführers bei der Vergabe der Aufstiegsplätze nach WO G5. Obwohl keine Beschwerde des Berufungsführers in diesem Punkt vorliegt, geht das Gericht kurz darauf ein.

Die Berechtigung zu einem zusätzlichen Aufstieg nach WO G5 endet bei zwei untergeordneten Ligen beim Tabellendritten (WO G5 6. „*Weitere Mannschaften analog unter 3., jedoch Tabellendritten.*“). Der betroffene Verein war Tabellenfünfter und somit ohne eine Berechtigung zum zusätzlichen Aufstieg.

Die Sollstärke der 3. Bezirksliga liegt gemäß WO G1.2 e) bei 8-10 Mannschaften. Aus Sicht des Gerichts hat der Fachbereich Mannschaftssport durchaus die Möglichkeit weitere Mannschaften im Rahmen der Sollstärke 8-10 nachzuziehen. Dies geht aber nur im Sinne von WO G5. In diesem Fall also die Tabellenvierten und danach die Tabellenfünften und fortlaufend. Ob er davon Gebrauch macht solange die Stärke der Liga bei 8-10 Mannschaften liegt, bleibt das Ermessen des Fachbereichs.

Ein zusätzlicher Aufstieg nach WO G5 für eine Mannschaft, die einen Antrag auf Höherstufung gestellt hat ist aber nicht möglich. Dies ist nicht im Sinne der Regelung WO G5. In diesem Punkt ist die Berufung begründet ändert aber im Ergebnis nichts. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes nach WO G6 wurde nachgeholt und fiel Einstimmig aus.

Im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereins und der Eingruppierung wurde in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert. Das Gericht möchte hier versuchen die Rechtmäßigkeit der Vorgänge darzulegen.

Nach WO G6 hat jeder Verein die Möglichkeit, eine zur Runde neu gemeldete Mannschaft auf Antrag an den zuständigen Vorstand in eine höhere Liga einstufen zu lassen.

Der betroffene Verein hatte in der Saison 2013/14 eine Herrenmannschaft gemeldet und meldete zur Saison 2014/15 eine weitere Mannschaft zum Rundenspielbetrieb neu an. Und nur um diese neu gemeldete Mannschaft geht es eigentlich. Die „alte“ erste Herrenmannschaft hätte weiterhin ein Startrecht in der 2. Kreisliga gehabt. Dass die beiden Mannschaften nach ihrer endgültigen Ligenzugehörigkeit neu durchnummeriert werden müssen steht außer Frage.

Es existieren zwei Anträge des Vereins die sich zwar nicht explizit auf WO G6 beziehen, aber in diesem Sinne gestellt wurden. Der zweite Antrag lautet wörtlich wie folgt:

[..] stelle ich einen Dringlichkeitsantrag unsere neuen Mitglieder wegen ihrer Spielstärke in die 2. Bezirksliga einzustufen, [..], oder sie wenigstens in die 3. Bezirksliga einzustufen.

Dieser Antrag hätte bereits zu Beginn durch den zuständigen Vorstand (Bezirksvorstand) behandelt werden müssen. Bei der Einstufung einer neuen Mannschaft in eine höhere Liga handelt es sich um eine „politische“ Entscheidung. Hier sollten die Umstände wie die neu gemeldete Mannschaft zustande kam ebenso berücksichtigt werden wie der sportliche Aspekt. Die Entscheidung ist auch in jedem Fall unabhängig von irgendwelchen Ligenstärken zu treffen. Die Abstimmung im Vorstand sollte nicht beeinflusst werden ob in einer Liga zufällig ein Platz frei ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der betroffene Verein von seinem Recht nach WO G6 Gebrauch gemacht hat einen Antrag auf höhere Einstufung einer neu gemeldeten Mannschaft zu stellen. Dieser Antrag wurde als solcher zwar erst durch den Hinweis des SGdV behandelt, aber schließlich einstimmig angenommen.

Dies ist weder unsportlich noch rechtfertigt es irgendwelche Boykothandlungen anderer Vereine. Diese Vereine sollten einfach die Überlegung anstellen, wie sie in der Situation als Verein gehandelt hätten. Bei einer ehrlichen Antwort wird die Einsicht schnell folgen.

(...)

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender